

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO und der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 01.07.2020**

| <b>CoronaVO</b>  | <b>Verstoß</b>  | <b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>                               | <b>Bußgeldrahmen</b>    |
|--|---|---|-------------------------|
|  | Nicht mehr gültig. Es gilt der <a href="#">Bußgeldkatalog für die CoronaVO in der Fassung vom 17.08.2020.</a> |   |                         |
| § 2 Abs. 2   | Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum  | Jede/r Beteiligte   | 50 Euro bis 250 Euro    |
| § 3 Abs. 1   | Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen  | Betroffene Person   | 25 Euro bis 250 Euro    |
| § 9 Abs. 1   | Teilnahme an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen   | Teilnehmende Person   | 100 Euro bis 500 Euro   |
| § 10 Abs. 1 Satz 1,<br>§ 12 Abs. 1 Satz 2,<br>§ 12 Abs. 2 Satz 2                 | Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung besonderer (Hygiene-)Anforderungen                               | Veranstalter  | 50 Euro bis 2.500 Euro  |
| § 10 Abs. 1 Satz 2,<br>§ 12 Abs. 1 Satz 3,<br>§ 12 Abs. 2 Satz 3,<br>§ 14 Satz 2 | Zutritt oder Teilnahme durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko   | Zutretende oder teilnehmende Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko | 250 Euro bis 1.000 Euro |
| § 10 Abs. 1 Satz 3,<br>§ 14 Satz 3   | Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen  | Arbeitgeberin oder Arbeitgeber                                      | 250 Euro bis 5.000 Euro |
| § 10 Abs. 3 Satz 1,  | Abhalten einer Veranstaltung mit zu großer Teilnehmerzahl   | Veranstalter  | 250 Euro bis 5.000 Euro |
| § 10 Abs. 5  | Abhalten einer Tanzveranstaltung  | Veranstalter  | 500 Euro bis 2.500 Euro |

|                    |  |  |                           |
|--------------------|--|--|---------------------------|
| § 11 Abs. 2 Satz 1 | Nichteinhaltung der Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird | Versammlungsleiter   | 250 Euro bis 1.000 Euro   |
| § 13 Nr. 1         | Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek   | Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft               | 2.500 Euro bis 5.000 Euro |
| § 13 Nr. 2         | Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen oder Ausübung des Prostitutionsgewerbes                 | Person, die die Entscheidung über die Öffnung oder Ausübung trifft | 2.500 Euro bis 5.000 Euro |
| § 14 Satz 1        | Betrieb oder Angebot von Einrichtungen, Angeboten oder Aktivitäten ohne Einhaltung besonderer (Hygiene-)Anforderungen            | Betreiber oder Anbieter  | 50 Euro bis 2.500 Euro    |

| <b>CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen</b>              | <b>Verstoß</b>  | <b>Adressat des Bußgeldbescheides</b> | <b>Bußgeldrahmen</b>    |
|--|---|---------------------------------------|-------------------------|
| § 2 Abs. 8, 9<br>§ 3 Abs. 8, 9<br>§ 4 Abs. 5<br>§ 5 Abs. 5         | Zutritt zu einer Einrichtung oder einem Angebot trotz Betretungsverbot  | Besucher der Einrichtung              | 250 Euro bis 1.500 Euro |
| § 2 Abs. 3<br>§ 3 Abs. 6<br>§ 4 Abs. 4<br>§ 5 Abs. 4<br>§ 6 Abs. 1 | Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung oder einem Angebot trotz Betretungsverbot | Besucher der Einrichtung              | 500 Euro bis 2.000 Euro |

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Der Bußgeldrahmen bezieht sich auf vorsätzliche Taten. Liegt nur eine fahrlässige Tat vor, so ist der Bußgeldrahmen gem. § 17 Abs. 2 OWiG zu halbieren.

Auf die Straftatbestände der §§ 74 und 75 IfSG wird ergänzend hingewiesen.

Außerdem wird auf den Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der CoronaVO EQ verwiesen.